

Entschädigungsregelung Mitarbeiter/ -innen Kantonale Verwaltung Thurgau	09.06 RRRL
Gültig ab:	01.12.2006

Rechtsgrundlagen	Rechtsbuch TG	Paragrafen	Letzte Überarbeitungen
			29.11.19 01.01.22
BesVO	177.22	§ 2	
RRV BesVO	177.223	§ 59	
RSV	177.112		

Entschädigungsregelung (Spesen und Berufsauslagen) für Angestellte der kantonalen Verwaltung

(genehmigt vom Regierungsrat am 28. November 2006; in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2006)

Die kantonale Entschädigungsregelung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung (KVTG) hat ihre Grundlage in den §§ 59 ff. der regierungsrätlichen Besoldungsverordnung (RRV BesVO; RB 177.223). Im Sinne einer Vereinheitlichung sämtlicher kantonaler Entschädigungsregelungen sowie insbesondere gestützt auf § 59 Abs. 4 RRV BesVO, wonach der Regierungsrat für einzelne Bereiche oder Personalkategorien von den üblichen Bestimmungen über die Entschädigung des Staatspersonals abweichende Entschädigungsansätze oder pauschale Spesenentschädigungen vorsehen kann, gelten für die nachfolgend aufgeführten Entschädigungskategorien ausschliesslich die nachfolgenden Regelungen.

Diese Entschädigungsregelungen basieren auf der für den Vollzug des neuen Lohnausweises massgebenden Unterteilung in Spesen und Berufsauslagen. Demgemäss gelten als Spesenvergütungen im Sinne von § 59 Abs. 1 RRV BesVO die vom Kanton als Arbeitgeber ausgerichteten Entschädigungen für Auslagen, die dem Mitarbeiter und der Mitarbeiterin im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit entstanden sind. Diese Entschädigungen bilden keinen Bestandteil des auf dem Lohnausweis ausgewiesenen Bruttolohnes.

Berufsauslagen im Sinne von § 59a RRV BesVO hingegen sind Entschädigungen des Kantons, welche Auslagen abdecken, die vor oder nach der eigentlichen Arbeitstätigkeit anfallen. Solche Entschädigungen sind stets zum Bruttolohn zu addieren und können allenfalls vom Mitarbeiter bzw. von der Mitarbeiterin in der persönlichen Steuererklärung als Berufskosten in Abzug gebracht werden.

I. Spesen

1. Verpflegungsentschädigung

1.1 Strassenunterhaltungspersonal

Die in § 60 RRV BesVO vorgesehene Vergütung für eine Hauptmahlzeit im Betrag von CHF 20.-- wird dem Strassenunterhaltungspersonal bei dienstlicher Tätigkeit innerhalb des Kantons vergütet, wenn es der Bezirkschef aufgrund des Arbeitsablaufes angeordnet hat und wenn:

- die Hauptmahlzeit tatsächlich auswärts (nicht am Wohnort oder im Werkhof) eingenommen wird;
- ein mindestens vierstündiger Einsatz in der Zeit zwischen normalem Arbeitschluss und normalem Arbeitsbeginn zu leisten ist.

Wenn im Werkhof oder im Umkreis von 2 km gearbeitet wird, wird keine Verpflegungsvergütung ausgerichtet. Bei dienstlicher Tätigkeit ausserhalb des Kantons werden die tatsächlichen Auslagen gegen Beleg vergütet.

1.2 Steuerverwaltung / Funktionäre im Aussendienst

Die Tagespauschale gemäss § 60 RRV BesVO ist zugelassen,

- wenn die gesamte Tagesarbeitszeit mindestens 6 Stunden beträgt und;
- wenn der einfache Weg zum Einsatzort mehr als 7,5 km beträgt.

Beträgt der einfache Weg zum Einsatzort weniger als 7,5 km, ist anstelle der Auswärtsverpflegung der Reiseweg für die Heimfahrt am Mittag verrechenbar.

Im Lohnausweis der betreffenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird ein entsprechender Hinweis gemacht.

1.3 Kantonspolizei

1.3.1 Kollektive Verpflegungspauschalen

Bei gemeinsamen Einsätzen ganzer Gruppen aufgrund ausdrücklicher mündlicher oder schriftlicher Anordnungen oder Dienstpläne sowie bei Aus- und/oder Weiterbildungsveranstaltungen oder anderen Anlässen mit Aufgeboten sowie Dienstreisen werden an folgende Höchstbeträge gebundene Entschädigungen von tatsächlichen Auslagen ausgerichtet:

- für einen halben Tag (ohne Hauptmahlzeit) CHF 6.00
- für einen ganzen Tag (ohne Hauptmahlzeit) CHF 12.00
- für einen halben Tag mit einer Hauptmahlzeit CHF 26.00
- für einen ganzen Tag mit einer Hauptmahlzeit CHF 32.00
- für einen ganzen Tag mit zwei Hauptmahlzeiten CHF 50.00

Die Entschädigung für eine Übernachtung mit Frühstück erfolgt nach den tatsächlichen Auslagen gegen Beleg.

Im Lohnausweis der betreffenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird ein entsprechender Hinweis gemacht.

1.4 Amt für Informatik / Verpflegungsentschädigung bei Überwachungsdiensten

Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, welche infolge angeordneter technischer Überwachungsarbeiten (Wartungsfenster) den Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen, erhalten gegen entsprechenden Beleg die effektiven Verpflegungskosten bis maximal Fr. 20.00 pro Einsatz vergütet.

2. Fahrkosten

2.1 Spezialregelung Steuerverwaltung

In Abweichung von der Grundsatzregelung in § 61 RRV BesVO gilt für Funktionäre bei Aussendiensttätigkeit der Wohnort als Dienstort. Die Fahrkosten werden somit ohne Beschränkung ab Wohnort entschädigt. Bei ausserkantonalem Wohnort besteht die Spesenberechtigung ab Kantonsgrenze.

Im Lohnausweis der betreffenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird ein entsprechender Hinweis gemacht.

3. Telefonspesen

3.1 Grundsatz

Dienstlich bedingte Telefonspesen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der KVTG sind grundsätzlich über die effektiven Spesen gemäss § 59 Abs. 2 RRV BesVO abzurechnen.

3.2 Dienstmobiltelefon

Mit RRB 882 vom 19.11.2019 erfolgte eine Anpassung der mobilen Strategie.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit auf ein Dienstmobiltelefon angewiesen sind, erhalten ein solches vom zuständigen Amtschef oder der zuständigen Amtschefin ausgehändigt. Diese beziehen die Dienstmobiltelefone auf entsprechenden Antrag bei der Büromaterial, Lehrmittel- und Drucksachenzentrale (BLDZ). Dienstmobiltelefone sind ausschliesslich für den dienstlichen und nicht für den privaten Zweck bestimmt.

4. Übrige Regelungen

4.1 Übernahme der Kosten für das Halbp reisabonnement durch die KVTG

Für Dienstfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, bei denen das Halbp reisabonnement verwendet werden kann, werden grundsätzlich nur noch die Kosten des halben Billettes vergütet. Die Kosten für ein Halbp reisabonnement können im Rahmen der Spesenabrechnung einmal pro Kalenderjahr geltend gemacht werden. Als Beleg ist eine Fotokopie des persönlichen Abonnements beizulegen.

Sind im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit nur ausnahmsweise Dienstfahrten erforderlich und beschränken sich diese zudem auf kurze Strecken, so besteht keine Berechtigung zur Verrechnung der Kosten für ein Halbp reisabonnement. In diesem Falle werden die vollen Billettkosten über die Spesenabrechnung entschädigt.

4.2 Bootsentschädigung Fischereiaufseher Jagd- und Fischereiverwaltung

Die Fischereiaufseher der Aufsichtskreise I und II erhalten für die Benützung ihrer Privatboote (Ruderboote mit Aussenbordmotor) für Dienstfahrten aller Art eine monatliche Spesenentschädigung von Fr. 100.--. Die Kosten für Reparaturen und Unterhalt gehen zu Lasten der Fischereiaufseher. Die Benzinkosten sind über die effektiven Spesen abzurechnen.

4.3 Entschädigung Forstwartangestellte Forstamt / Staatsforstverwaltung

Die Forstwartangestellten, welche im Stundenlohn angestellt und in einem kleinen Staatswaldgebiet ohne eigenen Betrieb tätig sind, erhalten für den Einsatz folgender eigener Geräte folgende Entschädigungen vergütet:

- eigene Motorsäge: Fr. 13.50 pro verbrauchtem Liter Ökobenzin
- eigener Traktor: Fr. 32.00 pro eingesetzte Stunde
- Forwarder (Forstanhänger): Fr. 70.00 pro eingesetzte Stunde

Diese Ansätze sind bei Bedarf gemäss den gültigen Richtlinien in der Forstwirtschaft anzupassen. Die entsprechend ausgerichtete Entschädigung wird im Lohnausweis der betreffenden Forstwartangestellten betragsmässig ausgewiesen.

II Berufsauslagen

1 Verpflegungsvergünstigung

1.1 Verpflegungsvergünstigung der staatlichen Kantineinrichtungen

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KVTG, welche bei einer Organisationseinheit tätig sind, die an eine staatliche Kantineinrichtung/Mensa oder an ein Personalrestaurant angeschlossen ist, haben die Möglichkeit, sich dort vergünstigt zu verpflegen. Diese Verpflegungsvergünstigung ist in den entsprechenden Verkaufspreisen bereits berücksichtigt. Dies betrifft ausschliesslich die folgenden Organisationseinheiten:

- Landw. Berufsbildungszentrum Arenenberg
- Kantonsschule Frauenfeld
- Kantonsschule Kreuzlingen
- Kantonsschule Romanshorn
- Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen
- Berufsbildungszentrum Weinfelden
- Berufsbildungszentrum Frauenfeld und Arbon
- Berufsbildungszentrum für Mode Kreuzlingen
- Bildungszentrum für Gesundheitsberufe Frauenfeld
- Napoleonmuseum Arenenberg
- Kalchrain Massnahmenzentrum für junge Erwachsene
- Amt für Informatik

Im Lohnausweis der betreffenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird ein entsprechender Hinweis angebracht.

1.2 Benutzung des Personalrestaurants der Thurgauer Kantonalbank (TKB), Im Roos 6, Weinfelden, durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Amtes für Informatik

Für die Benutzung des Personalrestaurants der TKB im Roos 6, Weinfelden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Informatik ist der Entscheid des Departements für Finanzen und Soziales vom 12. Januar 2006 massgebend.

1.3 Kantonspolizei

1.3.1 Verpflegungspauschale bei durchgehendem Nachtdienst

Für die planmässigen durchgehenden Nachtdienste werden den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Kantonspolizei CHF 15.50 vergütet.

1.3.2 Verpflegungspauschale Regionendienste

Für die planmässige Früh- und Spätdienste in den Regionen wird eine Pauschale von CHF 8.00 vergütet.

Die in Ziff. 1.3.1 und 1.3.2 vorstehend aufgeführten Verpflegungspauschalen stellen steuerrechtlich Zulagen dar, welche im Bruttolohn aufzurechnen sind. Entsprechende Abzüge für Schichtarbeit oder Mehrkosten auswärtiger Verpflegung können von den betreffenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unter dem Titel Berufsauslagen in ihrer persönlichen Steuererklärung in Abzug gebracht werden. Über die von den betreffenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen geleisteten Schichttage wird vom Polizeikommando eine Bescheinigung ausgestellt.

2 Wegentschädigung

2.1 Grundsatz

Der Arbeitsweg der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KVTG wird unter Vorbehalt der nachstehenden Regelungen grundsätzlich nicht vergütet.

Mit RRB 749 vom 07.12.2021 wird die Ziffer 2.2 ersatzlos aufgehoben.

2.2 Distanzzulage Strassenunterhaltungspersonal

Dem Strassenunterhaltungspersonal wird für die Hin- und Rückfahrt mit dem privaten Motorfahrzeug vom Wohnort zum Werkhof eine Distanzzulage ausgerichtet. Für die Berechnung der Distanz ist die kürzeste zumutbare Wegstrecke vom Wohnort bis Werkhof massgebend. Die Distanzzulagen werden nach folgenden Ansätzen vergütet:

Distanz (Hin- und Rückfahrt)	Distanzzulage für Motorfahrzeuge
5 - 10 km	CHF 3.10
11 - 20 km	CHF 5.90
21 - 30 km	CHF 8.90
31 - 40 km	CHF 11.10
41 - 50 km	CHF 14.50

Für Distanzen unter 5 km sowie für die Heimfahrt zur Mittagsverpflegung mit dem eigenen Transportmittel wird keine Distanzzulage entrichtet.

Die Distanzzulage wird bei den betreffenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Bruttolohn aufgerechnet und entsprechend auf dem Lohnausweis ausgewiesen. Der Arbeitsweg (Wohnort – Dienstort) kann von den betroffenen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in der persönlichen Steuererklärung unter dem Titel Berufsauslagen wieder in Abzug gebracht werden.

3 Kleiderentschädigung

3.1 Grundsatz

Grundsätzlich werden gemäss § 66 Abs. 1 RRV BesVO Arbeitskleider, wo diese vorgeschrieben sind, vom Kanton unentgeltlich abgegeben und instand gehalten oder eine Entschädigung für effektive Beschaffung von Arbeitskleidung gegen Beleg ausgerichtet.

3.2 Spezialregelungen

3.2.1 Tiefbauamt/Strassenunterhaltungspersonal

Für die Reinigung und Instandhaltung der persönlichen Arbeitskleidung wird den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Strassenunterhaltungspersonals eine Pauschalentschädigung von CHF 120.-- pro Jahr ausgerichtet. Es erfolgt keine Aufrechnung im Bruttolohn der betreffenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Arbeitskleider - Reglements für das Strassenunterhaltungspersonal vom 4.3.2003.

3.2.2 Kantonspolizei

Bezug, Instandhaltung und Entschädigung der Dienstkleidung richten sich nach den entsprechenden Dienstvorschriften des Polizeikommandos der Kantonspolizei Thurgau, welche in Ergänzung zum § 11 des Polizeigesetzes vom 16. Juni 1980 und den §§ 34, 45-46 des Dienstreglements der Kantonspolizei vom 25. Mai 2004 aufgestellt worden sind und mit der kantonalen Entschädigungsregelung übereinstimmen.

Die an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für nicht bezogene Dienstkleidung allfällig ausgerichtete Kleiderentschädigung stellt steuerrechtlich eine Anreizprämie und ist deshalb im Bruttolohn zu erfassen.

4 Büroentschädigung

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welchen vom Kanton kein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird, haben gemäss § 67 Abs. 2 RRV BesVO Anspruch auf eine Büroentschädigung. Diese umfasst einerseits die Entschädigung für die privaten oder zugemieteten Büroräumlichkeiten für den Heimarbeitsplatz oder in Kombination mit gemieteten Büroräumlichkeiten sowie eine Entschädigung für Büromöbel und Bürogeräte, falls notwendig.

Grundlage der Ausrichtung einer Büroentschädigung ist eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung zwischen der Kantonalen Liegenschaftenverwaltung als Vertreterin des Kantons und dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin. Die Bemessung der Büroentschädigung erfolgt nach funktionsbezogenen Kriterien entsprechend den Richtlinien des Reglements für die Raumbewirtschaftung und somit losgelöst von der Besoldungshöhe. Die Büroentschädigung bezieht sich auf den Zeitraum eines Kalenderjahres und wird monatlich oder einmal jährlich ausgerichtet. Sie stellt Lohnbestandteil dar und wird bei den betreffenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Bruttolohn aufgerechnet.

5 Garagenentschädigung

Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, welche verpflichtet sind, die Dienstfahrzeuge an ihrem Wohnort über Nacht in einer privaten oder zugemieteten Garagen einzustellen, wird eine Garagenmiete im Betrag von grundsätzlich CHF 100.00 pro Monat vergütet. Diese Entschädigung wird im Bruttolohn der betreffenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aufgerechnet.